

Nach dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) §13 sind die ÜNB im Falle einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems in der jeweiligen Regelzone, die nicht oder nicht rechtzeitig durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen nach §13 Abs. 1 beseitigt werden kann, berechtigt und verpflichtet entsprechende Maßnahmen nach §13 Abs. 2 zur Beseitigung dieser durchzuführen oder durchführen zu lassen, Gem. §13 Abs. 4 kommt es in diesen Zeiträumen zum Ruhen aller hiervon jeweils betroffenen Leistungspflichten.

Unter Umständen können die zuvor genannten Erfordernisse dazu führen, dass die Bilanzkreisabrechnung im betroffenen Zeitraum in der kompletten Regelzone ausgesetzt wird. In diesem Fall werden die Abweichungen der Bilanzkreise in den betroffenen Zeiträumen nicht mit dem reBAP bepreist. Daher wird der reBAP in der betroffenen Regelzone sowohl bei der Veröffentlichung als auch beim Versand an die BKV (im PRICAT-Format) mit Nullwerten ausgewiesen. In diesen Viertelstunden kann somit ein unterschiedlicher Preis in den einzelnen Regelzonen gelten.